Gemeinde Weißensberg

Niederschrift

über die öffentliche 54. Sitzung des Gemeinderats Weißensberg am 10.09.2025 im Saal der Festhalle Weißensberg, Schulstr. 4, 88138 Weißensberg

> Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr Sitzungsende: 20.00 Uhr

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Hans Kern, Erster Bürgermeister

Schriftführerin: Christa Albrecht

Anwesend sind:

Bartl Ingrid
Baur Andreas
Göhl Fabian
Günthör Ines
Heinrich Volker
Kaeß Markus
Stegmüller Renate
Steur Martin
Vogler Max
Wagner Daniela

Entschuldigt:

Heiling Christian Niederkrüger Maximilian Schmid Manfred Weishaupt Hans

Unentschuldigt:

Sonstige Anwesende:

Anlagen öffentlicher Teil:

Tagesordnung

TOP Thema

- 1. Sanierung der Regenwasserleitung und Böschungssicherung in Altrehlings; Hohlgasse, Fl. St. 1002/2, Gemarkung Weißensberg
- 2. Erlass einer neuen Hundesteuer-Satzung
- 3. Genehmigung der Niederschrift über die 53. öffentliche Sitzung vom 12.08.2025
- 4. Bekanntgaben
- 5. Anfragen

Erster Bürgermeister Kern eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Sanierung der Regenwasserleitung und Böschungssicherung in Altrehlings; Hohlgasse, Fl. St. 1002/2, Gemarkung Weißensberg

Bürgermeister Kern informiert, dass dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben wird, da Herr Zimmermann vom Ingenieurbüro Zimmermann mbH, heute verhindert sei.

2. Erlass einer neuen Hundesteuer-Satzung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Weißensberg hat zum 01.01.2007 ihre derzeit gültige Hundesteuersatzung erlassen. Die Steuersätze wurden zum 01.01.2018 zuletzt angepasst.

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration hat mit Bekanntmachung vom 28.07.2020 eine neue Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer veröffentlicht. Mit Bekanntmachung vom 22.07.2025 wurde diese Mustersatzung aktualisiert.

Die Überprüfung und Anpassung der Hundesteuersatzung gemäß dieser Mustersatzung wurde zudem durch die überörtliche Rechnungsprüfung empfohlen.

Inhaltlich wird die Hundesteuersatzung der Mustersatzung angeglichen.

Im Zuge der Anpassung der Satzung sollten auch die Hundesteuersätze überprüft werden. Diese werden seit 01.01.2018 in selber Höhe erhoben.

Die derzeitige Hundesteuer wird aufgrund folgender Daten erhoben:

Erster Hund	70,00 €	128 Stück	8.960,00€
Zweiter Hund	150,00 €	15 Stück	2.250,00 €
Weitere Hunde	250,00 €	2 Stück	500,00 €
Kampfhunde	800,00€	0 Stück	0,00 €
			11.710,00 €

Die Differenz zum vorl. Ergebnis 2025 ist auf Nachzahlungen der Hundesteuer für das Jahr 2024 zurückzuführen.

Die Hundesteuersätze betragen im Landkreis Lindau:

	Von	Bis	Durchschnitt
Erster Hund	50,00 €	115,00 €	74,32 €
Zweiter Hund	75,00 €	225,00 €	121,84€
Weitere Hunde	80,00€	250,00 €	151,05€
Kampfhunde	500,00 €	1.380,00 €	854,21 €
(weitere Kampfhunde; wird nicht von allen Kommunen erhoben)	1.400,00€	2.700,00 €	1.933,33 €

Die Hundesteuersätze der Gemeinde Weißensberg liegen demnach im Durchschnitt und im Mittel im Landkreis Lindau.

Vorgeschlagen wird eine Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2026 in folgender Höhe:

Erster Hund	90,00 €	128 Stück	11.520,00 €
Zweiter Hund	150,00 €	15 Stück	2.250,00 €
Weitere Hunde	250,00 €	2 Stück	500,00 €
Kampfhunde	1.000,00 €	0 Stück	0,00 €
			14.270,00 €

Die Hundesteuer ist eine Geldleistung, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung, wie beispielsweise erhöhte Straßenreinigungskosten wegen Verschmutzungen durch Hundekot, darstellt. Als Steuer dient sie vielmehr zur Erzielung von Einnahmen, um allgemein der Kommune obliegende Aufgaben zu erfüllen.

Da die Hundesteuer bei der Gemeinde Weißensberg seit 8 Jahren nicht mehr erhöht wurde, ist es notwendig die Hundesteuer dem heutigen Lohn- und Preisniveau anzupassen.

Zudem übersteigen die generellen Hundehaltungskosten für den Hundehalter wie z.B. für Futter, Pflege und tierärztliche Versorgung den Betrag der jährlich zu leistenden Hundesteuer um ein Vielfaches.

Haushalt 2025:

Haushaltsstelle 9000.02200 Haushaltsansatz 12.000,00 € Vorl. Ergebnis Stand 02.09.2025: 12.280,00 €

Bürgermeister Kern verweist auf die Sitzungsvorlage, die darauf hinweist, dass die Hundesteuer eine Geldleistung ist, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung, wie z.B. erhöhte Straßenreinigungskosten wegen Verschmutzungen durch Hundekot, darstellt.

Unabhängig davon seien die Lebenshaltungskosten in den letzten acht Jahren erheblich gestiegen.

In der anschließenden Diskussion melden sich mehrheitlich die Mitglieder des Gremiums zu Wort, welche die Hundesteuersätze nicht erhöhen wollen.

Entwurf der Hundesteuersatzung:

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 10.09.2025

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Weißensberg folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steverfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a. Hunden in Tierhandlungen,
 - b. Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
- 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des

- Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
- 9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund

- für den zweiten Hund

- für jeden weiteren Hund

- für jeden Kampfhund

<mark>90</mark> Euro

150 Euro 250 Euro

1.000 Euro

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, und Kampfhunde gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- Hunde, die in Einöden gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim, wie dem Tierheim Lindau, oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ^{1Steueremäßigungen werden} auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7, 8 und 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt die Hundesteuersatzung vom
- 22.12.2006 mit Änderungssatzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Weißensberg, den

Hans Kern Erster Bürgermeister

Hundesteuersätze im Landkreis Lindau:

	1. Hund	2. Hund	weiterer Hund	Kampfhund	(weiterer Kampfhu
Bodolz	80,00€	100,00€	100,00€	960,00€	
Gestratz	80,00€	120,00€	120,00€	800,00€	
Grünenbach	80,00€	120,00€	120,00€	800,00€	
Heimenkirch	60,00€	120,00€	120,00€	800,00€	
Hergatz	60,00€	110,00€	130,00€	800,00€	
Hergensweiler	50,00€	100,00€	200,00€	900,00€	
Lindau	115,00€	225,00€	225,00€	1.380,00€	2.700,
Lindenberg	70,00€	150,00€	240,00€	800,00€	
Maierhöfen	60,00€	80,00€	80,00€	800,00€	
Nonnenhorn	100,00€	130,00€	130,00€	1.200,00€	1.400,
Oberreute	90,00€	150,00€	200,00€	590,00€	
Opfenbach	80,00€	130,00€	130,00€	800,00€	
Röthenbach	80,00€	120,00€	120,00€	800,00€	
Scheidegg	85,00€	85,00€	85,00€	800,00€	
Sigmarszell	50,00€	100,00€	200,00€	700,00€	
Stiefenhofen	70,00€	120,00€	120,00€	800,00€	
Wasserburg	52,00€	75,00€	100,00€	500,00€	
Weiler-Simmerberg	80,00€	130,00€	200,00€	1.200,00€	1.700,
Weißensberg	70,00€	150,00€	250,00€	800,00€	
Durchschnitt	74,32€	121,84€	151,05€	854,21€	1.933,

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), welche gem. Anlage zum 01.01.2026 neu erlassen wird, mit der Maßgabe, dass die bisherigen Steuersätze für den 1. Hund bei 70,00 € und für jeden Kampfhund bei 800,00 € belassen werden. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22.12.2006 mit Änderungssatzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:		
	Nein-Stimmen	5	

3. <u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen 53. Sitzung des</u> <u>Gemeinderats vom 12.08.2025</u>

Die Niederschrift der 53. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.08.2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

4. <u>Bekanntgaben:</u>

Bürgermeister Kern informiert, dass die Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern bis spätestens zum Ablauf des 30.06.2028 verpflichtet sind, Wärmepläne zu erstellen. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co.KG mit der Wärmeplanung für die Gemeinde Weißensberg zu beauftragen.

5. Anfragen:

Keine

6. Anfragen aus der Bürgerschaft:

Frau Petra Wölfle, wohnhaft im Heckenweg, weist darauf hin, dass die Parkund Verkehrssituation in der Römerstraße nicht mehr tragbar ist. Insbesondere durch die seit Anfang Mai bestehende Teilsperrung der B12 hätte sich die Situation nochmals verschärft.

Gerade Radfahrer seien besonders gefährdet. Fakt sei aus ihrer Sicht, dass es einfach zu wenig Parkplätze für die Eigentümer der Reihenhäuser in den Blumen- und Vögelstraßen/Anwesen gebe. Hinzu komme, dass Wohnwagen, Campingbusse und Dauerparker teilweise wochenlang die Parkplätze unterhalb der Reihenhäuser blockieren. Wahrscheinlich sei es so, dass beim Bau der Reihenhäuser in den Sechziger Jahren nur ein Parkplatz pro Reihenhaus gefordert worden sei. Zwischenzeitlich sei es jedoch so, dass pro Häuschen wahrscheinlich zwei PKW`s angemeldet seien.

Frau Wölfle bittet die Gemeinde darum, sich die Situation anzuschauen und Anwohner aufzufordern, ihre Fahrzeuge auf dem eigenen Grund zu parken. Frau Sautter, ebenfalls wohnhaft in der Römerstraße, schließt sich den Ausführungen von Frau Wölfle an und weist darauf hin, dass der Unternehmer "Ambrosius", welcher seinen Sitz in Rehlings im ehemaligen Reitstallgebäude hat, eine große Anzahl seiner Firmenwagen neben der ehemaligen Pferdekoppel entlang der Lindauer Straße parkt. Dies sei aus ihrer Sicht nicht hinnehmbar. Schließlich würde der Spielplatz in Rehlings von vielen Familien genutzt. Diese müssten ihre Fahrzeuge auf dem gemeindlichen Grund parken können.

Jans Pen Christa Allunt

Hans Kern Erster Bürgermeister Christa Albrecht Schriftführerin